

## **Elternzeit und Karriere – kein Widerspruch!**

### **Eltern in der Elternzeit können ein Näheverhältnis zum Betrieb aufrechterhalten – zumindest dann, wenn sie Betriebsratsmitglieder sind.**

Ein wesentliches Zeichen für diese Entwicklung hat am 25.5.2005 das BAG Aktz. 7 ABR 45/04 gesetzt. Es sprach einer Elternzeitlerin zu, den Ersatz der Fahrtkosten für die Teilnahme an Betriebsratssitzungen vom Arbeitgeber verlangen zu können.

Der Arbeitgeber hatte sich gegen die Erstattung dieser Kosten gewehrt. Er hatte vorgebracht, diese Kosten, die im Zusammenhang mit der Betriebsratsarbeit entstanden seien, hätte die Arbeitnehmerin schließlich auch tragen müssen, wenn sie normal im Betrieb gearbeitet hätte.

Das stimmt zwar, aber der Vergleich war nicht passend. Das BAG rückte die Argumentation zurecht, dass eine Kostenerstattung für Kosten für Betriebsrats Tätigkeit nur dann gegen das Verbot der Begünstigung verstoße, wenn die Kosten auch dann entstanden wären, wenn die Betriebsratsarbeit nicht zu leisten gewesen wäre.

Vielmehr ruhen in der Elternzeit zwar die gegenseitigen Pflichten des Arbeitsverhältnisses, trotzdem können Elternzeitler durchaus einer Betriebsrats Tätigkeit nachgehen. Verursacht dies dann Kosten, die nicht entstanden wären, wenn sie ganz normal im Betrieb gearbeitet hätten, muss der Arbeitgeber trotzdem dafür aufkommen. Die Elternzeit eines Betriebsratsmitglieds führe weder zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat nach § 24 BetrVG noch zwangsläufig zu einer zeitweiligen Verhinderung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG.

Die Entscheidung ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn sie fördert nicht nur eine gelungene Betriebsratsarbeit, die trotz ruhender Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern stabil bleibt, sondern sie erleichtert auch Elternzeitlern, die Nähe zum Betrieb aufrechtzuerhalten, so dass ein Wiedereinstieg in den Beruf gefördert wird.

#### **Inhalt:**

Eine Arbeitnehmerin eines Betriebs war schon eine längere Zeit Mitglied des dort bestehenden Betriebsrats. Sie ging in Elternzeit und zog in einen Ort um, der ca. 80 KM vom Betrieb entfernt war. Während ihrer Elternzeit nahm sie an mehreren Betriebsratssitzungen teil und fuhr dafür jeweils mit dem Zug die Strecke von 80 km von ihrem neuen Wohnort zum Betriebsort.

Nachdem sie dem Arbeitgeber die Fahrtkosten hierfür in Rechnung gestellt hatte, weigerte sich dieser, die Kosten zu tragen mit dem Argument, die Fahrtkosten seien nicht wegen der Betriebsrats Tätigkeit, sondern wegen der Elternzeit entstanden. Weiterhin bestritt er die Höhe der geltend gemachten Fahrtkosten.

Nachdem das Arbeitsgericht den Antrag auf Erstattung jeglicher Fahrtkosten zurückgewiesen hatte, gab das Landesarbeitsgericht dem Antrag teilweise statt und sprach der Arbeitnehmerin die Erstattung erforderlicher Fahrtkosten zu. Allein hinsichtlich der Höhe beschränkte das LAG die zu leistende Erstattung auf die Höhe der Fahrtkosten mit der Bahn zweiter Klasse.

Hiergegen wandte sich wiederum der Arbeitgeber mit einer Rechtsbeschwerde. Das Bundesarbeitsgericht entschied erneut zugunsten der Arbeitnehmerin und sprach ihr den Ersatz der erforderlichen Fahrtkosten zu.

Dem Bundesarbeitsgericht zufolge habe das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, dass die Arbeitgeberin nach § 40 Abs. 1 BetrVG die wegen der Teilnahme an den Betriebsratssitzungen erforderlichen Fahrtkosten des Betriebsratsmitglieds für die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb zu tragen habe. Weder die Elternzeit noch der Umzug stünden diesem Erstattungsanspruch entgegen. Die Erstattung verstoße auch nicht gegen das Begünstigungsverbot nach § 78 BetrVG.

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG trage der Arbeitgeber durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehende Kosten. Er habe die erforderlichen Aufwendungen einzelner Betriebsratsmitglieder, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben entstehen, zu erstatten. Hierzu gehörten auch die Fahrtkosten, die ein Betriebsratsmitglied zur Durchführung konkreter Betriebsratstätigkeit aufgewendet habe. Zu dieser konkreten Betriebsratstätigkeit gehöre die Teilnahme an Betriebsratssitzungen im Sinne des § 29 BetrVG.

Diese gesetzliche Aufgabe sei nicht während der Elternzeit entfallen. Die Elternzeit eines Betriebsratsmitglieds führe weder zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat nach § 24 BetrVG noch zwangsläufig zu einer zeitweiligen Verhinderung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG.

Das Betriebsratsamt eines Betriebsratsmitglieds ende nicht nach § 24 Nr. 3 BetrVG wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit. Denn das Arbeitsverhältnis bleibe bestehen. Es ruhten lediglich die beiderseitigen Hauptleistungspflichten, die Zugehörigkeit zum Betriebsrat bleibe erhalten.

Ebenso bleibe das Betriebsratsmitglied während der Elternzeit wählbar gemäß § 8 Abs. 1 BetrVG, so dass auch § 24 Nr. 4 BetrVG zu verneinen sei. Die für die Wählbarkeit erforderliche tatsächliche Beziehung zum Betrieb endet nicht deshalb, weil der Arbeitnehmer während der Elternzeit nicht im Betrieb eingegliedert sei. Denn es sei eine Rückkehr in den Betrieb nach Ende der Elternzeit vorgesehen.

Ein Betriebsratsmitglied sei während der Elternzeit auch nicht an der Ausübung seines Betriebsratsamts iSv. § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG zeitweilig verhindert. Es könne an den Sitzungen des Betriebsrats teilnehmen. Eine Verhinderung trete nicht allein deshalb ein, weil das Betriebsratsmitglied seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann oder hierzu nicht verpflichtet ist.

Während der Elternzeit sei ein Hinderungsgrund erst recht nicht ohne besondere Anhaltspunkte anzunehmen, denn während der Elternzeit sei sogar eine Teilzeittätigkeit möglich, § 15 Abs. 4 BErzGG.

Auch das Argument des Arbeitgebers, die Fahrtkosten seien nicht zusätzlich durch die Betriebsrattätigkeit, sondern auf Grund der Elternzeit entstanden, war nach dem BAG nicht haltbar. Der Arbeitgeber hatte argumentiert, ohne die Elternzeit hätte die Arbeitnehmerin die Kosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte selbst tragen müssen. Eine Erstattung verstieße deshalb gegen das Begünstigungsverbot.

Nach § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Betriebsratsmitglieder zwar wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Eine Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verstößt nach dem BAG aber nur gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Betriebsrattätigkeit und gegen das Begünstigungsverbot, wenn die Kosten für das Betriebsratsmitglied nicht zusätzlich wegen der Erledigung von Betriebsrattätigkeiten angefallen sind, sondern auch angefallen wären, wenn die Betriebsrattätigkeit nicht zu leisten gewesen wäre.

Das sei hier aber nicht der Fall. Die Antragstellerin habe wegen ihrer Elternzeit nicht an den Tagen der Betriebsratssitzung im Betrieb der Arbeitgeberin erscheinen müssen. Während des ruhenden Arbeitsverhältnisses bestehe keine Arbeitspflicht und der Arbeitnehmer müsse sich nicht am Sitz des Betriebs bereithalten. Ohne die Teilnahme an den Betriebsratssitzungen hätte die Arbeitnehmerin nicht zum Betrieb fahren müssen, und Fahrtkosten wären nicht entstanden. Deshalb seien die Fahrtkosten allein durch die Betriebsrattätigkeit entstandene Aufwendungen. Ihre Erstattung verstoße weder gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Amtsführung noch gegen das Begünstigungsverbot.

Auch wende die Arbeitgeberin zu Unrecht ein, die Fahrtkosten seien nicht erforderlich gewesen, weil die Arbeitnehmerin von ihrer 80 Km entfernten Wohnung zur Betriebsratssitzung angereist sei. Die Reise zur Betriebsratssitzung war erforderlich, um der Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung nachzukommen. Ebenso entsprächen die Kosten auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### **Kommentar:**

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist zu begrüßen. Sie kräftigt die Betriebsratsarbeit für Beschäftigte, bei denen das Arbeitsverhältnis ruht, und bei denen eine Rückkehr in den Betrieb vorgesehen ist.

Insbesondere Elternzeitlern, die die Nähe zum Betrieb nicht verlieren möchten, kommt die Entscheidung entgegen, dass Fahrtkosten für Betriebsratsarbeit zu erstatten sind, selbst wenn sie sie ohne Ruhen des Arbeitsverhältnisses hätten selbst tragen müssen. Denn es geht nicht darum, Umstände zugrunde zu legen, die ohne das Ruhen des Arbeitsverhältnisses bestanden hätten. Vielmehr muss ein Betriebsratsmitglied mit einer Arbeitnehmerin in Elternzeit gleichgesetzt werden, die keiner Betriebsrattätigkeit nachgeht.

Stellt man diesen Vergleich an, so lässt sich schnell erkennen, dass eine Kostentragungspflicht für ein Betriebsratsmitglied in Elternzeit gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 78 BetrVG verstoßen würde. Ein Betriebsratsmitglied in der Elternzeit wird also, werden ihm die Fahrtkosten durch den Arbeitgeber erstattet, nur mit einem Arbeitnehmer in der Elternzeit gleichgesetzt, der keiner Betriebsrats Tätigkeit nachgeht.